

Parkierreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

von der Gemeindeversammlung beschlossen am

...

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I Allgemeines	3
§ 1 Ziele	3
§ 2 Parkierverordnung.....	3
§ 3 Geltungsbereich	3
§ 4 Parkiergebühren und Parkierdauer.....	3
§ 5 Gebührenverwendung.....	3
II Parkierkonzept	4
§ 6 Parkierzonen.....	4
III Parkkarten	4
§ 7 Grundsätze	4
§ 8 Erteilung und Entzug von Parkkarten	4
§ 9 Verwendung der Parkkarten.....	4
IV Ausnahmen	5
§ 10 Ausnahmen.....	5
V Schlussbestimmungen	5
§ 11 Rechtsmittel	5
§ 12 Strafbestimmungen	5
§ 13 Inkraftsetzung	5

I Allgemeines

§ 1 Ziele

Ziele der Parkraumbewirtschaftung sind:

- a. die Reduktion des Parkierens durch Nichtanwohner* in den Quartieren.
- b. die zweckmässige Nutzung des öffentlichen Parkraums.

§ 2 Parkierverordnung

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendige Parkierverordnung mit Anhang Parkierzonen und -anlagen.

§ 3 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern einschliesslich Klein- und Elektrofahrzeugen auf dem gesamten Gemeindegebiet unter Ausschluss des Gebiets Dreispitz:

- a. auf öffentlich zugänglichem Parkraum;
- b. nach Anhörung der Eigentümer* auf Privatstrassen, die nicht durch richterliche Verfügung und Signalisation „Privatstrasse“ dem öffentlichen Gebrauch entzogen sind.

§ 4 Parkiergebühren und Parkierdauer

¹Parkplätze gemäss §3 können der Gebührenpflicht unterstellt werden. Die Parkierdauer kann durch den Gemeinderat beschränkt werden.

² Die Parkiergebühren werden durch den Gemeinderat in der Parkierverordnung festgelegt. Sie sind auf den Landesindex der Konsumentenpreise Basis Mai 2000 (= 105.9 Dezember 2006) indiziert.

Eine Parkierstunde kostet:		min. CHF	0.50	max. CHF	3.00
Eine Parkkarte kostet:	pro Tag	min. CHF	5.00	max. CHF	10.00
	pro Monat	min. CHF	20.00	max. CHF	60.00
	pro Jahr	min. CHF	220.00	max. CHF	600.00

§ 5 Gebührenverwendung

Mit den Erträgen aus der Parkplatzbewirtschaftung werden die Ausgaben gedeckt.

* Im Sinne einer besseren Übersicht wird auf die geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet.

II Parkierkonzept

§ 6 Parkierzonen, Parkieranlagen

¹ Der Gemeinderat kann das Gemeindegebiet (in der Verordnung /Anhang Parkierzonen und -anlagen) in Parkierzonen aufteilen. Er weist darin die Parkieranlagen aus. Dabei gilt:

	Erklärung	Parkieren tags bzw. nachts	Regelmässiges Nachtparkieren
Parkierzone	Umfasst öffentliche Parkplätze markiert oder unmarkiert, welche in einer signalisierten Parkierzone zusammengefasst sind.	<ul style="list-style-type: none"> • tags mit Parkscheibe zeitlich beschränkt • mit Parkkarte unbeschränkt • nachts frei (bei sporadischer Benutzung) 	mit Parkkarte
Parkieranlage	Einzelparkplätze, Anreihung von Parkfeldern, die mit Parkuhr oder ähnlichem versehen werden	<ul style="list-style-type: none"> • tags gegen Gebühr zeitlich beschränkt • tags in Ausnahmefällen mit Parkkarte unbeschränkt • nachts frei (bei sporadischer Benutzung) 	Mit Parkkarte in Ausnahmefällen

² Die Bestimmungen dieses Reglements können vom Gemeinderat, nach Absprache und Koordination mit den zuständigen Stellen, auch auf Parkplätze von Bund und Kanton ausgeweitet werden.

III Parkkarten

§ 7 Grundsätze

¹ Für das Dauerparkieren, insbesondere auch für die regelmässige Inanspruchnahme nachts (zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr) von öffentlichen Parkplätzen auf dem ganzen Gemeindegebiet, können gegen Gebühr Parkkarten erworben werden.

² Der Gemeinderat bestimmt den Personenkreis, welcher Parkkarten erwerben kann. Er regelt die Einzelheiten in der Parkierverordnung.

³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz, weder tags noch nachts. Sie enthebt nicht von der Pflicht, temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

⁴ Die Parkkarte hat Gültigkeit im ganzen Gemeindegebiet.

§ 8 Erteilung und Entzug von Parkkarten

¹ Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Erteilung und die Verweigerung von Parkkarten.

² Die Einwohner von Münchenstein erhalten auf Antrag eine Anwohner-Parkkarte. Pro eingelöstes Fahrzeug wird eine Parkkarte ausgestellt.

³ In Münchenstein tätige Arbeitnehmer können für ihr Fahrzeug auf schriftliches Gesuch ihres in Münchenstein ansässigen Arbeitgebers für die betreffende Parkierzone eine Mitarbeiter-Parkkarte erwerben.

⁴ Ortsansässige Handwerkerbetriebe erhalten auf Antrag eine Handwerker-Parkkarte.

⁵ Für Parkkarten, die vor Gültigkeitsablauf zurückgegeben werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Parkgebühr. Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Angaben sind innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁶ Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die Gemeinde- oder Kantonspolizei die entsprechende Parkkarte per sofort für die Dauer bis zu einem Jahr entziehen.

§ 9 Verwendung der Parkkarten

Die Parkkarte gilt als Parkierbewilligung bzw. Nachtparkierbewilligung. Sie dient mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel und ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

IV Ausnahmen

§ 10 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten und die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung beauftragen.

² Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, können von der Gebührenpflicht zeitlich befristet befreit werden. Die dafür erforderliche Bewilligung wird von der Gemeindeverwaltung auf Antrag ausgestellt.

V Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsmittel

Die Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, richten sich nach dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180).

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber den mit der Abklärung der Gebührenpflicht beauftragten Personen macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft (gestützt auf §46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesezt; SGS 180). Der entstandene Verwaltungsaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen der Parkkarte am Fahrzeug wird mit einer Busse gemäss Ordnungsbussenkatalog (Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung des Bundesrates vom 4. Mai 1996, SR 741.031) geahndet.

§ 13 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom ...

Für die Gemeindeversammlung

Der Präsident:	Die Verwalterin:
Walter Banga	Béatrice Grieder

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Kanton Basel-Landschaft genehmigt mit Entscheidung Nr. vom

Liestal, den

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Kanton Basel-Landschaft